

- ⁷⁾ Monumenta Boica 24,1; Zitzelsberger, Hans: Die Geschichte des Klosters Ensdorf von der Gründung bis zur Auflösung in der Reformation 1211-1525, S. 139, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 95/1954.
- ⁸⁾ Geldner, F., Langheim, Wirken und Schicksal eines fränkischen Zisterzienserklosters, Kulmbach 1966, S. 56 f. und S. 72.
- ⁹⁾ Es ist unwahrscheinlich, daß bei dem relativ jungen Namen mit dem Grundwort "-reuth" das Genitivzeichen "e" im Jahre 1194 schon ausgefallen ist, besonders wenn sich die Zeitgenossen seiner Funktion bewußt waren.
- ¹⁰⁾ Lippert, Fr., Die Entstehung der Stadt Bayreuth 1194-1231, Sonderdruck aus: AO 1923, S. 13 f.
- ¹¹⁾ Fischer, H., Zur Stadtentwicklung Bayreuths. Das Alte Schloß, die Meranierveste und die Kanzlei. In: AO Bd. 53, 1973, S. 8 ff.
Siehe auch: Fischer, Horst, Häuserbuch der Stadt Bayreuth, Bayreuth 1991, Band I, S. 29-39. Verwiesen sei auch auf einen Aufsatz desselben Autors, der in AO Band 73/1993 erscheinen wird.
- ¹²⁾ Darauf hat zuletzt W. Engelbrecht hingewiesen in: Unser libis gocshaws sant Marie magdalene. Anmerkungen zur Baugeschichte der Bayreuther Stadtkirche, AO 71/1991, S. 261.
- ¹³⁾ Müssel, K., Bayreuth in acht Jahrhunderten, Bayreuth 1993, S. 23.

AO = Archiv für die Geschichte Oberfranken.
Fertigstellung des Manuskriptes: 15. Januar 1994.

Wilhelm Wiedemann

Bayreuth im späten Mittelalter

Schlaglichter zur Entwicklung, Stellung und Verfassung einer landesherrlichen Stadt

Der Ort, der vor 800 Jahren im Jahre 1194 erstmals in das Licht der historischen Überlieferung tritt, bleibt trotzdem – um im Bild zu bleiben – im Dunkeln, und es erscheint aufgrund der Quellenlage auch kaum möglich, dieses Dunkel entscheidend aufzuhellen.

Als im Jahre 1430 die Stadt in des Wortes wahrer und grausamer Bedeutung hell beleuchtet wird, nämlich als sie im Zuge der Einnahme durch die Hussiten in ihren wesentlichen Teilen in Brand gesteckt ist, verbrennen auch die Quellenstücke, die die Zeit zwischen der erstmaligen Erwähnung 1194 und 1430 mit Leben erfüllen und für den Betrachter aufhellen könnten.

Auch die Zeit vor 1430 läßt sich aber trotzdem natürlich mit einigen Schlaglichtern versehen, und um mehr kann es insgesamt im Rahmen dieses kurzen Beitrages auch gar nicht gehen, eines Beitrages, der nur einige ausgewählte Momentaufnahmen aufzeigen will und bewußt keine arg verkürzte Gesamtdarstellung etwa der Geschichte Bayreuths im Mittelalter versucht.

Diese Momentaufnahmen sollen sich im folgenden – nach einer knappen Einführung in den "Werdegang" der jungen Siedlung Bayreuth – insbesondere auf Fragen der politischen Herrschaft beziehen, und zwar sowohl aus der Sicht der Herrschenden wie auch der Beherrschten.

1. Die Entwicklung der Siedlung

"750 Jahre Stadt Bayreuth" lautete im Jahr 1981 das Motto entsprechender Gedenkveranstaltungen und -veröffentlichungen. Wir werden also auf das Jahr 1231 als Ausgangspunkt für Bayreuth als Stadt zurückverwiesen, das aber nur mit sozusagen eingeschränkter Berechtigung. 1231 nämlich markiert im Grunde nur ein aus dem Zufall der Quellenüberlieferung abgeleitetes Datum: Bayreuth wird in einer Schenkungsurkunde des Dompropstes Poppo an den Dom zu Bamberg zum ersten Male als Stadt (*civitas*) erwähnt. Da wir aus der Urkunde nicht viel mehr erfahren, insgesamt eine rechte magere Plattform, aber immerhin der einzige so frühe Hinweis auf

den Stadtcharakter der jungen Siedlung. Eine formelle Stadterhebungsurkunde ist nicht überliefert, ob es sie gab, wissen wir nicht.

Das Umfeld der Urkunde von 1231 jedoch lässt durchaus weitergehende Erkenntnisse zu. Der Aussteller Poppo nämlich ist Sohn des Andechsers Berthold III.; greifbar wird damit also der Bezug des frühen Bayreuth zu den Grafen von Andechs und späteren Herzögen von Meranien, die wir wohl als Gründer des Ortes sehen müssen.

Als befestigter Ort (oppidum) erscheint Bayreuth schließlich 1265, das nun aber bereits unter den neuen Stadtherren, den Burggrafen von Nürnberg, an die Bayreuth als Teil des dem Zollerngeschlecht anheimgefallenen andechsischen Erbes 1260 endgültig gefallen war.

Bayreuth ist somit seit 1260 für über ein halbes Jahrtausend mit dem Geschlecht der Zollern und mit dessen Aufstieg und wechselhafter Geschichte verknüpft.

Sitz des Stadtherrn und damit Residenzstadt ist Bayreuth unter den Zollern in jener Zeit allerdings nicht gewesen, da die Burggrafen ja im Zuge des Aus- und Aufbaus des obergebirgischen Teiles ihres Landes zunächst die 1340 erworbene Plassenburg (Kulmbach) zur Herrschaftszentrale bestimmten. Erst 1603 wird Bayreuth im Zusammenhang mit dem Aussterben der älteren Linie und der mit dem Anfall an die Kurlinie verbundenen endgültigen Trennung der beiden Markgrafschaften fürstliche Residenzstadt.

Eine gewisse Mittelpunktfunktion vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht für den obergebirgischen Teil des Burggrafentums hat Bayreuth allerdings wohl schon wesentlich früher besessen; darauf weisen hin etwa die in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts in Bayreuth bezeigte Münzprägestätte und das damit verbundene Recht, in der Stadt Münzen (frühestens ab 1384 wohl auch Goldmünzen) zu schlagen.

Die Bayreuther Marktordnung dient außerdem schon 1370 anderen Städten (z. B. Neustadt am Kulm) als Vorbild und Orientierung.

2. Bayreuth als herrschaftliche Landstadt

Wenn nicht als Residenz, so doch als zentraler Ort eines wesentlichen Herrschaftsbezirkes der Zollern ist die Stadt Platz und Sitz von stadttherrlichen Amtsträgern im Rahmen der herrschaftlichen Landesverwaltung.

Die "Herrschaft Bayreuth" war also Teil des burggräflichen, ab 1420 des markgräflichen Oberlandes und somit eingebunden in die landesherrliche Verwaltungsorganisation.

So erscheint die Stadt Bayreuth im 15. Jahrhundert als Mittelpunkt eines Herrschaftsbezirkes (Amt Bayreuth) innerhalb der von Plassenburg/Kulmbach aus vom "Hauptmann auf dem Gebirg" geleiteten Verwaltungsorganisation des markgräflichen Oberlandes. Dem Amtmann als dem obersten herrschaftlichen Hoheitsträger im Amt waren ein Stadtvogt hinsichtlich der Rechtssprechung und Polizeigewalt und ein Kastner in Sachen der Kameralverwaltung zugeordnet, wobei die Vögte in Bayreuth bis ins 16. Jahrhundert noch oft aus dem Adel stammen, die Kastner jedoch in der Regel aus dem Bayreuther Bürgerstand entnommen werden.

Die engsten Berührungspunkte und damit auch Reibungsflächen hatte dabei die bürgerliche Stadtobrigkeit, der Stadtrat, wohl mit dem Vogt. Ratsangehörige saßen als Schöffen zusammen mit ihm zu Gericht, und in der Bayreuther Praxis tritt der Vogt neben der Rechtssprechung auch in anderen hoheitlichen Funktionen auf und erscheint schon wegen der räumlichen Nähe als herrschaftlicher Repräsentant, da wir das herrschaftliche "Haus" in Bayreuth nicht als ständigen Sitz des Amtmannes, wohl aber in der Regel als den des Vogtes sehen wollen.

Der in den verschiedensten Quellen immer wieder zu beobachtende Dualismus zwischen Herrschaft und Stadt, das Verhältnis zwischen herrschaftlicher Einflussnahme und städtischer Autonomie sind bestimmende Momente der politischen Struktur in Bayreuth. Die an entsprechenden Stellen häufig auftauchende Doppelformel "von der Herrschaft wegen ... von der Stadt wegen" weist besonders deutlich auf diesen angesprochenen Dualismus hin.

Die mittelalterliche Stadt hat ja insgesamt, wenn wir ihre innere Struktur betrachten, zwei Gesichter. Einmal ist sie bestimmt durch die innerstädtische bürgerliche Rechtsordnung, die gekennzeichnet ist u. a. durch Ratsmacht und Wahlrecht, Verwaltungstätigkeit und Gewerbeaufsicht, Bürgerfreiheit und Eigentum, Erbrecht und Steuerpflicht; zum anderen ist die Stadt aber auch Wirkungsfeld herrschaftlicher Ordnung, königlicher, landes- oder grundherrlicher Gewalt.

Diese herrschaftliche Gewalt nun hat den Stadtbürgern in der Urkundengestalt des Privilegs eine Reihe von Gerechtigkeiten (libertates) und Befugnissen (iura) eingeräumt.

Solche "Freyheiten und Privilegien" waren auch von der Stadt Bayreuth stets sorgsam gehütete Grundlage für das Verhältnis zwischen städtischer Eigenständigkeit und herrschaftlicher Einflußnahme. Im Wortlaut inhaltlich faßbar sind sie zum ersten Male im Jahre 1421 und erfahren dann jeweils 1439, 1457, 1486, 1542, 1562 und 1639 durch die einzelnen Landesfürsten ihre Bestätigung.

Der erhaltene Vorspruch zu der Bestätigung von 1421 erlaubt ziemlich sichere Rückschlüsse auf die Datierung der erstmaligen Verleihung der Privilegien in ihrer überlieferter Gestalt. Wir können den Zeitpunkt der Erstverleihung wohl zwischen 1300 und 1332 ansetzen.

Der Wortlaut der Privilegienbestätigungen von 1439 und 1457 ist uns im Zusammenhang mit der Anlage von sogenannten "Stadtbüchern" überliefert, da diese Bestätigungen als wohl wichtigste städtische Urkunden natürlich Aufnahme in diese Stadtbücher fanden, unter denen wir uns eine Sammlung der wesentlichen das innerstädtische Leben regelnden Statuten vorzustellen haben.

Bei genauerer Betrachtung lassen sich die Einzelteile des Privilegiums unter drei Hauptgesichtspunkten zusammenfassen:

– Freiheiten wirtschaftlicher Natur (z. B. Steuerpflicht, Braugerechtigkeit, Schankrecht)

- Freiheiten rechtlicher Natur (z. B. Sicherung der Rechtsansprüche der Bürger, Marktfriede, Schutz vor Gefangenahme durch herrschaftliche Beamte)
- Freiheiten politischer Natur im engeren Sinne (Rechte des Stadtrates).

Die sich auf wirtschaftliche Fragen beziehenden Punkte, welche der Stadt Sonderrechte im Vergleich zum umliegenden Gebiet gewähren, werden von der Stadt stets eifersüchtig gehütet, da sie die Grundlage für finanzielle Einnahmen auch des einzelnen Stadtbürgers bilden.

Jene als Freiheiten rechtlicher Natur bezeichneten Privilegien dienen dem Schutz des einzelnen Bayreuther Bürgers und seiner wirtschaftlichen Ansprüche, wobei einmal die herrschaftlichen Beamten für diesen Schutz gegenüber nicht dem Gebotsrecht des Stadtrates unterstehenden Personengruppen zu sorgen haben, zum anderen der Bürger vor Übergriffen und Eingriffen der herrschaftlichen Beamten selbst geschützt werden soll.

Das Mitglied der Bürgergemeinde erscheint auch hier wieder als Person besonderen Rechts, die dem Zugriff der landesherrlichen Gewalt zumindest in gewissen Bereichen entzogen ist.

Spätestens seit 1421 aber war das Mitspracherecht der herrschaftlichen Amtsträger auch in innerstädtischen Angelegenheiten expressis verbis in den Stadtprivilegien festgehalten. Dem Stadtrat wird zwar zugestanden, alle Gebote in der Stadt zu setzen, jedoch nur "mit rate eins vogts".

Diese Formulierung läßt den tatsächlichen Mitwirkungsgrad der herrschaftlichen Beamten zunächst jedoch offen. Hinweise in den beiden Bayreuther Stadtbüchern, landesherrliche Gutachten aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts und die aus aktuellen Quellen sprechende geübte Praxis weisen jedoch auf ein entscheidendes Mitspracherecht und eine gewichtige Einflußnahme der herrschaftlichen Beamten im innerstädtischen Willensbildungssprozeß hin.

Festzuhalten ist, daß dem Vogt bzw. Amtmann jedoch niemals die alleinige Gebotsbefugnis – außer was dezidiert herrschaftliche Interessen anührte – zustand. Landes-

herrliche Verweise auf die Notwendigkeit gemeinsamen Vorgehens sind zahlreich.

In der Praxis läßt sich die Mitwirkung des Vogtes vor allem bei grundlegenden Entscheidungen für das öffentliche und besonders das wirtschaftliche Leben innerhalb der Stadt und bei seiner führenden Rolle bei der Ausübung der städtischen Gerichtsbarkeit und "Polizeigewalt" im Zusammenhang mit strafrechtlichen Fällen beobachten.

In sogenannten "bürgerlichen Sachen", also Fragen der alltäglichen innerstädtischen Verwaltung, des Rechnungswesens, der Finanz- und Steuerverwaltung, der zivilrechtlichen und freiwilligen Gerichtsbarkeit kann von einer weitgehenden städtischen Autonomie gesprochen werden.

Die zu beobachtende Entwicklung zielt dann vermehrt etwa ab der Mitte des 16. Jahrhunderts auf eine Verstärkung der herrschaftlichen Einflußnahme ab, wobei besonders die landesweit spürbare Tendenz zu einer Zentralisierung und Generalisierung des landesherrlichen Machtanspruches die innerstädtische Gebotsautonomie in der Praxis unterlief.

Das Verhältnis zwischen Stadtregiment und herrschaftlichen Beamten scheint jedoch bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein – zumindest läßt sich den vorhandenen Quellen nichts anderes entnehmen – relativ unbelastet und nimmt erst im späteren Verlauf die Form von oft hitzigen Auseinandersetzungen an.

Von einer vollständigen Eigenständigkeit des Stadtrates kann insgesamt nicht gesprochen werden, zumal wir annehmen müssen, daß in den unter der Regie des Stadtrates entstandenen innerstädtischen Quellen die Funktion der herrschaftlichen Amtsträger nur in einem unbedingt nötigen Maße Erwähnung fand.

Wollen wir versuchen, die Bayreuther spätmittelalterliche Verfassungswirklichkeit in einem Begriff zusammenzufassen, so scheint uns das in der aktuellen Praxis aus den verschiedenen Quellen sprechende Maß an Selbständigkeit immerhin so groß, daß man von einer beschränkten Selbstverwaltung sprechen könnte.

Daß Bayreuth eine in das sich entwickelnde landesherrliche Territorium eingebundene Stadt war, läßt sich schon daraus schließen, daß die Stadt alljährlich zu einer bestimmten Steuerabgabe an die herrschaftliche Rentmeisterei verpflichtet war. Diese sogenannte Stadtsteuer betrug ab 1469 regelmäßig 500 Gulden pro Jahr, eine Abgabe, die etwa die Hälfte der von der Stadt von ihren Bürgern selbst eingetriebenen Vermögenssteuer betrug und auch aus dieser Bürgersteuer bestritten wurde.

3. Stadtbrigkeit und Beherrschte

Es war bisher mehrmals – allerdings ohne genaue Kennzeichnung – vom Rat der Stadt als innerstädtischem Herrschaftsorgan die Rede.

Wer oder was war nun dieser Rat, und wer wurde von ihm "beherrscht"? Diesen beiden Fragen soll im folgenden nun etwas genauer nachgegangen werden.

Zunächst zur letzten der beiden Fragen, die natürlich auch eine Frage nach der Größenordnung beinhaltet

3.1 Die Einwohnerzahl

Das Bayreuth, das wir da im 15 Jahrhundert genauer greifbar vor uns haben, war nach heutigen Begriffen ein kleines von Mauern umgebenes Städtchen mit einigen Vororten und Siedlungsteilen vor den Mauern, dessen Bevölkerungsanzahl mit den großen mittelalterlichen Städten nicht konkurrierten konnte.

Wir sind in bezug auf die Einwohnerzahl auf Schätzungen angewiesen, da uns keine Angaben etwa im Sinne von Volkszählungen oder Melderegistern nach heutigem Verständnis vorliegen.

Die Schätzungen aber sind immerhin gut begründet, da in Bayreuth eine lange Reihe von Steuerregistern aus den Jahren nach 1444 erhalten geblieben ist, in denen die steuerzahlenden Haushaltungen mit ihrem Steuersoll aufgeführt werden. Von der in den Steuerlisten erfaßten Zahl der Haushalte ist dann mit Hilfe eines Umrechnungsfaktors auf die tatsächliche Einwohnerzahl zu schließen.

"Anschlack der gute und schuld
 400 fl das Hawß
 150 fl für die Klaider, petgewandt, silbergeschirr
 und aller Haußrate Kuffen und Vaß
 100 fl für alles getraide und tuch gewantschnit
 100 fl Bier Hopfen und Maltz
 150 fl für die Ochsen, Kw, Pferde, Schwein und ander viech
 Idem die Parschafft, schuld und wider schuld das stee
 bei seinem gewissen anzuzaignen und zu überachten
 100 fl das Hawß Stadel und ram In der Ziegelgassen
 do der Hempel innen sitzt
 50 fl der Gartten und Stadel auch In der Ziegelgassen
 200 fl die Wiesen in der obern aw, das klein flecklein darbei
 und der Acker am Galgenberg
 70 fl die Wiesen in der untern Aw
 150 fl das Schaffhauß, velt und wiesen hintter dem Mertel
 350 fl der Hoff in Dolein und [...]
 250 fl der Hoff zur altenstat
 100 fl der Zehend zu Hawendorff
 150 fl für die zinst ine und bei der Stadt
 der Stadel am Renweg und die vischgruben hew,
 stro ist nit angeschlagen

Summa 2320 Gulden

ausserhalb der schuld und widerschuld auch parschafft
 142 fl ist der überlauff an der Parschafft schuld und widerschuld
 angeschlagen mits, 1 sm Korns Jerlichs erbzinst beim Koch
 zu Mistelbach um 38 gulden erkaufft auf Ablösung ..."

Vermögensaufstellung eines Bayreuther Ratsherrn aus dem Jahr 1525

Der in der Forschung meist angewandte Multiplikationsfaktor von rund 4,5 Personen pro Haushalt ergibt dann in etwa die tatsächliche Einwohnerzahl der Stadt.

Glücklicherweise ist in diesem Zusammenhang auch eine weitere Steueraufzeichnung für Bayreuth überliefert, nämlich das sogenannte Register des Gemeinen Pfennigs, der 1495 ausgeschriebenen Reichssteuer also, die 1497 auch in Bayreuth von allen über 15 Jahren alten Bürgern erhoben wurde.

In diesem Register werden bei insgesamt 310 für die Stadt selbst anrechenbaren Haushalten etwa 860 einzelne Steuerzahler über

15 Jahre aufgeführt, also 2,75 Erwachsene pro Haushalt; für das gesamte Fürstentum beträgt diese Durchschnittszahl 3,07.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Erhebungsjahr 1497 noch Nachwirkungen einer 1495 in Bayreuth aufgetretenen Pestepidemie zeigt, ergibt sich aus den Angaben der fortlaufenden städtischen Steuerlisten und dem Reichssteuerregister, daß die Zahl der Einwohner der Stadt Bayreuth und ihrer Vororte im Jahr 1500 mit einiger Sicherheit höchstens bei knapp 2000 gelegen haben und bis 1540 auch nur um etwa 300 zugenommen haben dürfte.

Nach der gemeinhin angewandten Kategorisierung bedeutet das, daß Bayreuth sich am Ende des Mittelalters an der Schwelle von der ansehnlichen Kleinstadt zur kleinen Mittelstadt befand und damit in dieser Hinsicht zum Gros der mittelalterlichen städtischen Siedlungen gehörte, deren Größe wir ja nicht mit heutigen Maßstäben messen dürfen.

bei größeren Baumaßnahmen in der Stadt der Fall gewesen sein.

Die Vorstellung jedoch, von einer wesentlich höheren Anzahl von Dienstboten bzw. Handwerksgesellen ausgehen zu können, läßt sich für Bayreuth kaum aufrechterhalten. Zwar bildete das Handwerk neben der Landwirtschaft die wirtschaftliche Grundlage der Stadt, die Vermögensstatistik erweist aber, daß das Gesamtvermögen in der Stadt im Vergleich zu anderen Städten relativ gering war; auch die Höhe der Einzelvermögen in unserem Untersuchungszeitraum läßt die Vermutung nicht zu, daß wir mit vielköpfigen Handwerksbetrieben rechnen können. Wir müssen sogar davon ausgehen, daß die Mehrzahl der Handwerker, die zum größten Teil für den städtischen Binnenmarkt, allenfalls für einen enger begrenzten regionalen Markt arbeiteten, ohne "gebrote Ehalten" als kleinere Familienbetriebe wirtschaftete.

3.2 Die soziale Zusammensetzung

Wer sind nun diese knapp 2000 Einwohner, die Bayreuth mit Leben füllen?

Sie lassen sich mit Hilfe der Steuerlisten und anderer innerstädtischer Archivalien oft mit Namen benennen, mit Namen, die häufig noch die Nähe zu Berufs- oder Herkunftsbezeichnungen erkennen lassen.

Auch in anderer Hinsicht können uns die schon mehrfach erwähnten Steuerregister weiterhelfen.

Die Auszählung des Reichssteuerregisters für Bayreuth z.B. ergibt folgendes Bild: Es werden in ihm 61 Knechte und 88 Mägde aufgeführt, insgesamt also 149 Personen. Das bedeutet, daß knapp 17 % der im Register insgesamt aufgezählten Personen über 15 Jahre als Knechte und Mägde erkennbar werden. Auf die durch das Register erfaßte Gesamtbewölkerung bezogen, resultiert daraus ein Satz von rund 10 %. Diese Zahlen mögen auf den ersten Blick als recht niedrig erscheinen.

Es muß aber deutlich herausgestellt werden, daß mit den erwähnten 149 Personen nicht der gesamte Anteil der Stadtbevölkerung erfaßt ist, der in "dienender Funktion" lebte. Man kann wohl von einer gewissen weiteren Zahl von Lehrjungen unter 15 Jahren ausgehen, die wegen ihres Alters vom Register nicht erfaßt wurden. Zum anderen ist der Anteil derer unter der besitzschwachen Bevölkerung, die sich als Tagelöhner ihren Unterhalt verdienten, sicher nicht gering einzuschätzen. Ebenso werden viele Frauen, Töchter und Söhne aus Haushalten, die in den Steuerlisten mit niedrigen Vermögenswerten verzeichnet sind, zumindest partiell als Dienstkräfte in der Stadt bei wechselnder Beschäftigung Verwendung gefunden haben. Dies dürfte etwa besonders zur Erntezeit oder

Wir finden unter den vermögenden bzw. wohlhabenden Bayreuther Bürgern hauptsächlich Tuchmacher/Färber (auch Handel mit Tuchen), Metzger (auch Handel mit Vieh), Bäcker, Lederer/Schuster, Wirt und Krämer.

Von reich wollen und können wir aufgrund der im Vergleich etwa zu den Vermögensgrößen in großen Handelsstädten doch relativ bescheidenen Spitzenvermögen in Bayreuth nicht sprechen. Im Jahr 1469 sind es z.B. 2523 Gulden, im Jahr 1472 2605 und 1522 3046 Gulden, die der jeweils vermögendste Bayreuther Bürger zu versteuern hatte, wobei man für ein Haus in der "vornehmen" Bayreuther Wohngegend (die beiden Häuserzeilen am Markt) etwa 500 Gulden (mit Abweichungen nach oben oder unten) zu veranschlagen hat.

Der Mehrzahl der Bayreuther Haushaltsvorstände, die aufgrund fehlenden Besitzes nur den sogenannten "Vorschuß" (einen Steuergrundbetrag) bezahlten oder nur "Vermögen" unter 100 Gulden zu versteuern hatten (das war bei weit über 50 % aller Haushalte der Fall) mögen aber ihre besitzstarken Mitbürger immerhin als reich erschienen sein.

Die in den Stadtbüchern aufgeführten und (oben angesprochenen) wirtschaftlich dominierenden Zünfte und der teilweise mit ihnen verbundene örtliche und regionale Handel bildeten also die wirtschaftliche Grundlage der Stadt und waren häufig auch mit dem Erwerb relativ großer Vermögen verbunden.

3.3 Das soziale Umfeld der Ratsmitglieder

Im Zusammenhang damit läßt sich nun auch die eingangs gestellte Frage nach den Mitgliedern des die städtische Bevölkerung regierenden Rates beantworten.

Zwar sind keine fixierbaren berufsspezifischen Anteilsquoten an der Ratsmitgliedschaft festzustellen, und es ist auch keine Normierung der Beziehung zwischen politischem Amt und ökonomischer Lage auffindbar, d.h. es erscheint keine bestimmte Vermögensgröße oder eine Zunft- oder Berufszugehörigkeit als Voraussetzung für die Ratsmitgliedschaft vorgeschrieben, Tatsache ist aber, daß in der geübten Praxis eine gleichbleibend enge Verbindung zwischen Besitz und Ratszugehörigkeit gegeben war.

Es ist also so, daß die Mitglieder des Rates in aller Regel aus der (allerdings nicht klar abgrenzbaren) Gruppe der vermögendsten Bayreuther Bürger kommen.

Wir erkennen in Bayreuth, wie in anderen vergleichbaren Städten auch, eine relativ kleine und wohlhabende Führungsgruppe von gesippten und durch berufliche Affinitäten gekennzeichneten Familienkreisen, die kontinuierlich an der politischen Macht im Rat teilhatten, die Ratssitze zwar verfassungsrechtlich nicht ausschließlich für sich reklamieren konnten, in der Praxis aber durch das Selbstkooptationsrecht des Rates einen relativ engen Zirkel des innerstädtischen politischen Establishments bildeten, ohne allerdings den Aufstieg "neuer Männer" auszuschließen.

3.4 Wahlrecht, Entwicklung der Ratsverfassung und Organisation der Stadtbrigkeit

Zwei Aspekte der zusammenfassenden letzten Feststellung sollen herausgegriffen werden:

Es erscheint für die damalige Zeit selbstverständlich, daß das öffentliche und politische Leben weitgehend von den Männern getragen und bestimmt wurde und den Frauen keinen Raum zur Entfaltung ließ. Die Ausübung eines Wahlrechts war für sie von vornehmlich ausgeschlossen.

Der sogenannte Begriff der Selbstkooperation weist aber schon darauf hin, daß auch den Bayreuther Bürgern/Männern insgesamt kein Wahlrecht für den sie als Obrigkeit regierenden Stadtrat zugestanden war, es sei denn sie gehörten selbst diesem Rat an.

Der Rat wählte sich also selber. Diese knappe Feststellung bedarf nun allerdings doch einiger Erläuterung, und zu diesem Zweck müssen wir noch einmal in das bereits schon erwähnte "Katastrophenjahr" 1430 zurückkehren.

Im Zuge des "Rachefeldzuges" der Anhänger des in Konstanz als Ketzer verbrannten Prager Professors Jan Hus war neben andern Städten (Hof, Münchberg, Wunsiedel) auch Bayreuth in die Hände der Husiten gefallen, und das praktisch kampflos, weil die fürstlichen Truppen abgezogen waren und die wehrfähigen Bayreuther Bürger sich in die naheliegenden Wälder geflüchtet hatten.

Die Einzelheiten der Geschehnisse können wir hier nicht ausbreiten. Für unseren engen Zusammenhang der Entwicklung der Ratsverfassung nur soviel:

Die durch die "hussenreis" angerichteten umfangreichen Zerstörungen sind Ansatzpunkt für Auseinandersetzungen zwischen der Bürgerschaft und dem Rat, dem u.a. Untätigkeit und Pression der Bürger vorgeworfen wird. Es war aber offensichtlich schon vor der Zerstörung der Stadt zu Spannungen zwischen der "Gemeinde" und dem Rat gekommen, die nun aber eskalierten und schließlich nur durch einen fürstlichen "Eingangsbrief" geschlichtet werden konnten.

Mit diesem landesherrlichen Entscheid von 1432 ist nun aber auch eine Verfassungsänderung in bezug auf die Stadtregierung verbunden. Dem wie bisher zwölfköpfigen Stadtrat, der nun "Innerer Rat" genannt wird, wird nämlich eine sechs Mitglieder umfassende sog. Gemeindevertretung, gedacht zunächst als Kontrollorgan und als "Äußerer Rat" bezeichnet, beigeordnet.

Der "alte" Rat muß sich dieser Neuerung durch den Landesherren beugen, auch wenn ihm "solches als vor nicht mehr gescheen" erscheint. Wir müssen nämlich davon ausgehen, daß es diesem zwölfköpfigen Rat (seine Mitglieder fungierten auch als Gerichtsschöffen) als einkammeriges Kollegium schon lange vor 1432 gab und die Ratssitze wohl bisher mit potentiell lebenslänglicher Amtszeit verbunden waren. Auch für das Wahlrecht bringt das Jahr 1432 eine Änderung: der Rat ist nämlich nach Vorschrift des Landesherren "alle jar ... mit einem oder tzweyen [zu] vernewen", d.h. es sollten alljährlich einige Ratsmitglieder – in der geübten Praxis sind es bis zu drei Ratssherren – ausgetauscht werden.

Mit Blick auf unseren Ausgangspunkt, nämlich der Frage nach dem Wahlrecht, können wir in diesem Zusammenhang zusammenfassend feststellen: In Bayreuth erfolgte die jeweils Anfang Mai stattfindende Wahl bzw. Erneuerung des Rates durch Selbstergänzung des zwölfköpfigen Inneren Rates, der auch die 1432 neu eingeführte Gemeindevertretung (Äußerer Rat) selbst bestimmte. Die Gesamtbürgerschaft hatte bei der aktiven Wahl kein Mitwirkungsrecht.

Die neuen Mitglieder des Inneren Rates wurden im Zuge einer sich verfestigenden Praxis in der Regel dem Äußeren Rat entnommen. Die Mitgliedschaft im Äußeren Rat fungierte so als Übergangs- und Auslesephase hinsichtlich einer späteren Mitgliedschaft im Inneren Rat, was die bei der Entstehung der Gemeindevertretung ursprünglich angelegte Kontrollfunktion stark relativierte.

Da man nach einer Amtspause von einem Jahr wieder in den Rat gewählt werden konnte und die einflußreichsten Männer im Stadtregeramt überhaupt nicht ausgetauscht werden mußten und in der Regel auch nicht

wurden, änderte sich in der Praxis an der Kontinuität in der Ratsmitgliedschaft auch nach 1432 relativ wenig. Wir finden z.B. einige Ratsherren, die an die dreißig Jahre dem Rat ununterbrochen angehörten.

Auch nach 1432 blieb der Rat das, was er schon vorher war: ein sich dezidiert als Stadtobrigkeit verstehendes, durch die Bürgerschaft selbst kaum beeinflußbares und kontrolliertes Gremium, an dessen Spitze ein vierteljährlich amtierender, aus der Ratsmitte kommender Bürgermeister stand.

Der Rat selbst war etwa wie ein modernes Referentenkollegium organisiert: neben ihrer Präsenz bei den allgemeinen wöchentlichen Ratssitzungen auf dem Rathaus und ihrer Tätigkeit als Gerichtsschöfen und Urkundsbeamte hatten einzelne Ratsherren bestimmte Aufgaben verantwortlich übernommen und regierten und verwalteten so (mit Hilfe des Stadtschreibers) die Stadt, soweit das in den Zuständigkeitsbereich der städtischen Selbstverwaltung fiel.

Zum Abschluß seien noch einige wesentliche Aufgabenbereiche genannt, in denen der Rat, bzw. seine einzelnen Mitglieder tätig wurden: Steuerverwaltung, Bauverwaltung, Stadthaushalt (Kammermeisterei), Gotteshausverwaltung, Spitalverwaltung und Armen- und Krankenfürsorge, Betrieb der städtischen Brau- und Färbhäuser, Notariatstätigkeit u.a.m.

Seit ihrer Gründung im 12. Jahrhundert hatte sich die kleine Siedlung bis zum Ende des Mittelalters also zu einem im Umfeld des mittelalterlichen Städteswesens zwar nicht überaus bedeutsamen, aber doch zu einem funktionierenden und aufstrebenden Gemeinwesen von einiger Solidität und Kontinuität entwickelt und bot somit auch die Voraussetzungen dafür, den Markgrafen später als Residenzstadt dienen zu können.

Literatur:

Wilhelm Wiedemann: Geschichte der Stadt Bayreuth im ausgehenden Mittelalter. Untersuchungen zur politischen Struktur und Sozialgeschichte einer landesherrlichen Stadt, Bayreuth 1989 (Bayreuther Arbeiten zur Landesgeschichte und Heimatkunde, Bd. 4)